

## Besondere Versicherungsbedingungen für die Gewinnbeteiligung von Risikoversicherungen mit Vorweggewinn (BGWR-L)

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung (ALVB-L) und den für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen Versicherungsbedingungen gelten folgende Bestimmungen. Soweit in den Versicherungsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

### Inhaltsverzeichnis

1. Wie entsteht der Gewinn?
2. Wie sind Sie am Überschuss beteiligt?
3. Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?
4. Wie viel wird von den Überschüssen für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?
5. Wozu wird Ihr Gewinnanteil verwendet?

### Begriffsbestimmungen (ergänzend zu den Begriffsbestimmungen der ALVB-L und der für Ihren Vertrag geltenden Tarifbezogenen Versicherungsbedingungen)

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis der Versicherungsbedingungen notwendig.

**Versicherungsstichtag** Bei Versicherungsverträgen gegen laufende Beitragszahlung ergibt sich der jährliche Versicherungsstichtag durch den Monatsersten jenes Monats, in dem die Beitragszahlung der Hauptversicherung endet.  
Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag ist der jährliche Versicherungsstichtag bestimmt durch den Monatsersten jenes Monats, in dem der Vertrag abläuft.  
Wenn die Dauer vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Versicherungsstichtag weniger als 12 Monate beträgt, wird dies als **Rumpfsjahr** bezeichnet.

#### 1. Wie entsteht der Gewinn?

Risikoversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg sicherzustellen, sind die Beiträge vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Sterblichkeit getroffen. Überschüsse sind die Folge dieser vorsichtigen Beitragskalkulation.

#### 2. Wie sind Sie am Überschuss beteiligt?

Sie nehmen im Wege der Vorweggewinnbeteiligung aufgrund des tariflichen Geschäftsplans an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

#### 3. Welchem Gewinnverband gehört Ihr Versicherungsvertrag an?

Ihr Versicherungsvertrag gehört dem Gewinnverband L, Abrechnungsverband V an.  
Eventuell gewählte Zusatzbausteine sind nicht gewinnberechtig.

#### 4. Wie viel wird von den Überschüssen für die Gewinnbeteiligung bereitgestellt?

Gemäß Gewinnbeteiligungsverordnung vom 06.10.2015 (BGBl II Nr. 292/2015) werden mindestens 85 % der in der Gewinnbeteiligungsverordnung definierten Bemessungsgrundlage der Gewinnrückstellung zugewiesen. Die Bemessungsgrundlage und der Prozentsatz der tatsächlichen Zuweisung werden jährlich im Anhang unseres Geschäftsberichts veröffentlicht.

Der für die Gewinnbeteiligung verfügbare Jahresüberschuss wird geschäftsplanmäßig auf die Gewinn- und Abrechnungsverbände aufgeteilt und in Gewinnanteilen den einzelnen Versicherungsverträgen zugerechnet. Für die Höhe einer Vorweggewinnbeteiligung sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich.

Der Anspruch auf die Vorweggewinnbeteiligung beginnt sofort mit dem Versicherungsschutz.

Sinken die erzielten Überschüsse unter das für die Vorweggewinnbeteiligung erforderliche Ausmaß, so wird die Vorweggewinnbeteiligung nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung erfolgt zum Versicherungsstichtag des dem Bilanzjahr zweitfolgenden Kalenderjahres.

#### **5. Wozu wird Ihr Gewinnanteil verwendet?**

Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung wird die Vorweggewinnbeteiligung in Prozent des für die laufende Versicherungsperiode errechneten Beitrags, bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag in Prozent des Einmalbeitrags zu Versicherungsbeginn ermittelt.

Die Vorweggewinnbeteiligung wird vom errechneten Beitrag in Abzug gebracht (Sofortverrechnung).